

Wahlordnung



zur Wahl der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 17.06.2016

www.bbik.de

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 14. Sitzung am 17.06.2016 auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 iVm. § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 4]) folgende Ordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und die Wahl des Vorstandes beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung (Vertreter) werden von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jedes Kammermitglied kann jeden Kandidaten ohne Rücksicht auf dessen fachliche Stellung bzw. dessen berufliche Berechtigungen wählen. Jeder Vertreter vertritt alle Bereiche der Kammerarbeit.

Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt regelmäßig fünf Jahre.

(2) Die Größe der Vertreterversammlung beträgt gem. § 15 Abs. 2 S. 3 BbgIngG zum Zeitpunkt der Wahl 31 Vertreter.

(3) Gewählt wird in Form der Briefwahl nach den Grundsätzen einer reinen Personenwahl aus einer alphabetischen Reihenfolge der kandidierenden Personen.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte besitzt fünf Stimmen. Er vergibt diese Stimmen

durch deutliches und zweifelsfreies Ankreuzen von bis zu fünf Kandidaten auf der alphabetischen Aufstellung (Stimmzettel) nach § 6 Abs. 8 dieser Ordnung, wobei jeder Kandidat nur einmal angekreuzt werden darf. Der Wahlberechtigte kann auch für sich selbst als Kandidat stimmen.

(4) Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als fünf Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.

Ungültig sind Stimmzettel darüber hinaus, wenn sie

- nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
- unzulässige Ankreuzungen oder zusätzliche Vermerke enthalten oder
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(5) Das Wahlergebnis besteht in der Reihenfolge der Kandidaten entsprechend der auf jeden Kandidat entfallenden Stimmen.

Gewählt sind die 31 Kandidaten, auf die entsprechend dem Verhältnis der erreichten Stimmen die meisten Stimmen entfallen.

Jeder dieser 31 Kandidaten erhält jeweils 1 Sitz in der Vertreterversammlung.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (Recht zur Stimmabgabe) und wählbar (Recht zur Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung) ist jedes natürliche Kammermitglied, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften oder durch eine Maßnahme im Ehrenverfahren oder nach Abs. 2 das

Wahlrecht und/oder nach Abs. 3 die Wählbarkeit nicht gegeben ist.

(2) Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist das Bestehen der Kammermitgliedschaft (Beschlussfassung im Eintragungsausschuss und Eintragung als Kammermitglied im Mitgliederverwaltungssystem der BBIK) 80 Tage vor dem Wahltermin (Liste der Kammermitglieder) sowie in das Wählerverzeichnis.

(3) Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, dass die Mitgliedschaft in der Kammer am Wahltag mindestens ein Jahr besteht.

Von der Wählbarkeit ist ein Kammermitglied ausgenommen, das gegen die Grundsätze des § 14 Abs. 2 BbgIngG in den letzten 5 Jahren verstoßen hat.

Die Feststellung fehlender Wählbarkeit trifft auf Antrag des Vorstandes der Wahlausschuss der BBIK in jedem Einzelfall.

§ 3 Wählerverzeichnis

(1) Die Liste der wahlberechtigten Kammermitglieder gem. § 2 Abs. 2 bildet das Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuss gem. § 4 erstellt das Wählerverzeichnis.

Maßgeblicher Zeitpunkt für seine Aufstellung (Abschluss des Wählerverzeichnisses) ist der 70. Tag vor dem Wahltermin 18 Uhr.

In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, akademischem Grad, Wohnort und Mitgliedsnummer aufzunehmen.

(2) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses

ses kann bis zum 40. Tag vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Verspätet eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer mitzuteilen. Sind Einsprüche berechtigt, veranlasst der Wahlausschuss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses. Kann eine Berichtigung zur Streichung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person führen, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten und ihr vor einer möglichen Streichung rechtliches Gehör zu gewähren. Wird eine Streichung vorgenommen, so ist die betroffene Person zu benachrichtigen.

Die Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt am 30. Tag vor der Wahl.

Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss auch bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist 70 Tage vor dem Wahltermin bis zum Ende des Wahltages in der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) während der Geschäftszeiten zur Einsicht auszulegen. Dem Wählerverzeichnis sind während der Auslegungszeit die Wahlbekanntmachung sowie der Vordruck für einen Wahlvorschlag beizufügen.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand zuständig.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für eine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung kandidieren.

(2) Der Vorsitzende und die vier wei-

teren Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Vertreterversammlung gewählt.

Die Wahl muss bis 80 Tage vor dem Wahltermin erfolgen. Durch den Wahlausschuss wird eines der vier Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Präsidenten der BBIK, bei dessen Abwesenheit von einem Vizepräsidenten, zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Für die Arbeit des Wahlausschusses gilt die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt.

Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss unverzüglich erfolgen.

§ 5

Wahltermin und Bekanntgabe der Wahl

(1) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer beschließt den Wahltermin (letzter Tag der Stimmabgabe, 18.00 Uhr). Die Beschlussfassung muss bis 70 Tage vor dem Wahltermin erfolgen.

Der Wahltermin soll nach Möglichkeit im III. Quartal des Kalenderjahres liegen.

Nach Festlegung des Wahltermins fordert der Vorstand die Kammermitglieder zur Erarbeitung und

Übergabe von Wahlvorschlägen auf.

(2) Der Wahlausschuss erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin durch Veröffentlichung in dem in der Satzung der BBIK festgelegten Veröffentlichungsorgan bekannt gegeben wird, außerdem spätestens ab diesem Tag auf der Homepage der BBIK erscheint sowie durch einen Newsletter bzw. eine Rund-Email den so erreichbaren Kammermitgliedern mitgeteilt wird.

(3) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bekanntgabe des Wahltermins (Beschluss der Vertreterversammlung der BBIK gemäß Abs. 1)
2. die Mitteilung, dass dem Wählerverzeichnis die Liste der Kammermitglieder der BBIK mit dem Stand des 70. Tages vor dem Wahltermin, unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist bis zum 40. Tag vor dem Wahltermin, zugrunde liegen
3. die Mitteilung, dass zu seiner Veröffentlichung das Wählerverzeichnis ab dem 70 Tag vor dem Wahltermin bis zum Ende des Wahltages in der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Ingenieurkammer während der Geschäftszeiten zur Einsicht ausliegt
4. die Anzahl der gemäß § 1 Abs. 2 zu wählenden Vertreter
5. der Hinweis, dass der vom Wahlausschuss vorgeschriebene und der Wahlbekanntmachung beiliegende Vordruck für die Einreichung der Wahlvorschläge zu verwenden ist
6. der Hinweis auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss vorliegen müssen (§ 6 Abs. 2) und
7. der Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge sowie verspäteter Einsprüche

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl in die Vertreterversammlung kann sich jedes wahlberechtigte Kammermitglied selbst vorschlagen oder vorschlagen lassen und andere Kammermitglieder als Kandidat vorschlagen (Wahlvorschlag).

(2) Wahlvorschläge sind bis zum 42. Tag vor dem Wahltermin in Schriftform einzureichen. Sie müssen den Namen, den Vornamen, die Anschrift, den akademischen Grad und die Mitgliedsnummer sowie – sofern vorhanden – eine aktuelle Email-Adresse des Kandidaten enthalten. Sie können die Angabe eines beruflichen Tätigkeitsbereichs wie auch Angabe einer Mitgliedschaft in einem Ingenieurverband bzw. -verein enthalten. Außerdem ist eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur für die Vertreterversammlung und im Falle der Wahl zu deren Annahme beizulegen. Der Wahlvorschlag ist zu unterschreiben.

(3) Bis zum 42. Tag vor dem Wahltermin können Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlausschuss geändert oder zurückgezogen werden. Änderung oder Rücknahme bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten bis zum 42. Tag vor dem Wahltermin nicht mindestens 35 Kandidaten vorgeschlagen werden, fordert der Wahlausschuss die Fachsektionen und Ausschüsse der BBIK sowie die im Ingenieurrat mitarbeitenden Ingenieurvereine und -verbände zur Einreichung von weiteren Vorschlägen innerhalb weiterer 8 Tage auf. Sollten auch dann nicht mindestens 35 Kandidaten vorgeschlagen sein, erarbeitet in den folgenden 6 Tagen die Vertreterversammlung in einer gesonderten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden Vertreters weitere Wahlvorschläge.

(5) Wahlvorschläge müssen bis zum 28. Tag vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingegangen sein. Verspätet eingehende Wahlvorschlä-

ge dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) ist ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss prüft kurzfristig die Wahlvorschläge und stellt in jedem Einzelfall die Zulassung zur Wahl fest.

Gegen die Nichtzulassung stehen die gesetzlich vorhandenen verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe offen. Für Einsprüche gegen Wahlvorschläge ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

(6) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge nach Einreichung unverzüglich auf Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und bis zum 37. Tag vor dem Wahltermin über deren Zulassung zu entscheiden.

Bei der Feststellung von mangelhaften Wahlvorschlägen fordert der Wahlausschuss den jeweiligen Kandidaten auf, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang des entsprechenden Aufforderungsschreibens den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag nicht zur Wahl zugelassen.

(7) Die Zusammenstellung der jeweils schon aktuellen Wahlvorschläge ist ab dem 42. Tag vor dem Wahltermin bis zum Wahltermin in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszulegen.

(8) Auf Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss die Stimmzettel. Die einzelnen Wahlvorschläge werden auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(9) (Wahlwerbung) Jeder Kandidatenvorschlag wird durch die BBIK 1x per Rund-Email allen so erreichbaren Kammermitgliedern mitgeteilt. Der Einreicher oder ein Gremium sind berechtigt, einen informierenden aber nicht aufdringlichen Begleittext beizufügen.

Form und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Vertreterversammlung beschlossen.

Die Angaben zum Kandidaten und

ein ggf. bestehender Begleittext werden außerdem bis zum Wahltermin in einer gesonderten Rubrik der Kammerhomepage veröffentlicht. In der Beilage zum Deutschen Ingenieurblatt für Brandenburg („Kammer-Report“) kann eine Aufstellung der Kandidatenvorschläge veröffentlicht werden.

§ 7 Wahlunterlagen

(1) Bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin müssen die Wahlunterlagen per Post versandt sein. Sie beinhalten:

1. Hinweise zu den Wahlgrundsätzen und der Handhabung der Wahlunterlagen
2. den Wahlschein mit Freiumschlag und
3. den Stimmzettel, mit Angabe der Namen und des Wohn- bzw. Geschäftsortes der vorgeschlagenen Kandidaten mit besonderem Umschlag

(2) Der Wahlschein und der Stimmzettel im besonderen Umschlag müssen am Wahltermin bis 18.00 Uhr im Wahllokal (Geschäftsstelle der Ingenieurkammer) eingegangen sein.

(3) Jeder eingegangene Wahlbrief ist mit einem Eingangsstempel zu versehen. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.

§ 8 Stimmauszählung

(1) Nach Abschluss der Stimmausgabe nimmt der Wahlausschuss unverzüglich in der Geschäftsstelle der BBIK öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt deren Ergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Beendigung der Wahlhandlung über die Gültigkeit der Stimmen und stellt fest, wie viele Stimmen auf jeden Kandidaten entfallen sind.

Ungültig sind Stimmabgaben insbesondere, wenn:

- der Wahlbrief nicht spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer eingegangen ist
- dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist
- der Stimmzettel ohne oder in einem gekennzeichneten oder unverschlossenen Wahlumschlag eingereicht wird
- nicht vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlunterlagen benutzt worden sind

(3) Die Stimmen werden wie folgt ausgezählt:

1. ungültige Stimmen mit Feststellung des Grundes
 2. gültige Stimmen und
 3. abgegebene Stimmen für jeden vorgeschlagenen Kandidaten
- (4) Der Wahlausschuss stellt nach Auszählung der Stimmen fest, wie viele gültige Stimmen auf jeden vorgeschlagenen Kandidat entfallen sind. Er bestimmt entsprechend der jeweils höchsten Stimmzahl die Reihenfolge der vorgeschlagenen Kandidaten bis die Zahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, ergibt sich ihre Reihenfolge durch einen Losentscheid.

Der Wahlausschuss benennt sodann die 31 Kandidaten, die in die Vertreterversammlung gewählt sind.

(5) Kandidaten, die zwar Stimmen erhalten haben aber keinen Sitz in der Vertreterversammlung, sind Nachrücker für einen Sitz in der Vertreterversammlung. Auch ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der Nachrücker fest.

(6) Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Vertreterversammlung unter Benennung der

Vertreter und Nachrücker. Diese ist allen Wahlkandidaten sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die gewählten Vertreter gegen Empfangsbescheinigung von ihrer Wahl.

(2) Erklärt ein gewählter Vertreter nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlausschuss, dass er die Annahme des Mandats nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BbgIngG ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Wenn die Annahme des Mandats im Fall des Abs. 2 abgelehnt wird, ermittelt der Wahlausschuss einen Nachrücker für die Vertreterversammlung auf der Grundlage des nach § 8 festgestellten Wahlergebnisses gem. der sich aus § 8 Abs. 5 ergebenden Reihenfolge.

(4) Nach Abschluss der Ermittlung aller 31 Personen für die Vertreterversammlung gem. Abs. 3 stellt der Wahlausschuss verbindlich fest, aus welchen Personen die neugewählte Vertreterversammlung besteht (Wahlergebnis).

§ 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer, auf der Homepage der Ingenieurkammer und durch Veröffentlichung in den von der Satzung der Ingenieurkammer bestimmten Veröffentlichungsorganen gemäß § 19 Nr. 7 BbgIngG bekannt.

§ 11 Einsprüche gegen die Wahl, Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit einzelner Teile der Wahl kann jeder Wahlberechtigte aus dem Wählerverzeichnis gem. § 3 Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses auf der Homepage der Ingenieurkammer beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse die Wahlen insgesamt beim Wahlausschuss anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Einspruch und Anfechtung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist ein Einspruch nach Abs. 1 oder eine Wahlanfechtung nach Abs. 2 zulässig und begründet, kann der Wahlausschuss die Berichtigung der Wahlfeststellung oder die Wiederholung der Wahl veranlassen.

Erkennt der Wahlvorstand einen Mangel in einem Teil der Wahlfeststellung, so hat er diese zu berichtigen.

Ist eine Berichtigung der Wahlfeststellung nicht möglich oder liegt ein Verstoß gegen die Wahlordnung vor, der eine Änderung der Zusammensetzung des gewählten Organs der Kammer bewirken könnte, hat der Wahlvorstand die Wiederholung der Wahl zu veranlassen.

(5) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von 4 Monaten eine neue Wahl durchzuführen.

(6) Bei Einsprüchen gegen Teile der Wahl oder bei Wahlanfechtung ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruchsführenden bzw. dem Anfechtenden und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

(7) Gibt der Wahlausschuss einem

Einspruch bzw. einer Anfechtung gegen die Wahl nicht statt, kann der Einspruchsführende bzw. der Anfechtende innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Entscheidung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

§ 12 Einberufung der Vertreterversammlung

Der Präsident aus der bisherigen Vertreterversammlung lädt die gewählten Vertreter (§ 8 Abs. 4 S. 4) innerhalb von drei Wochen nach dem Wahltermin zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens zwei Monate nach dem Wahltermin stattzufinden hat.

§ 13 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Wahl zur Vertreterversammlung sind in der Geschäftsstelle der BBIK bis zum Abschluss der nächsten Wahl der Vertreterversammlung aufzubewahren und so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

§ 14 Ermittlung von Nachrückern für die Vertreterversammlung

(1) Der Geschäftsführer der BBIK ermittelt auf der Grundlage des nach § 8 festgestellten Wahlergebnisses einen Nachrücker für die Vertreterversammlung, wenn in der laufenden Legislaturperiode der Vertreterversammlung

1. ein Vertreter sein Mandat niederlegt oder
2. seine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer endet oder
3. er durch bestandskräftige Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Ingenieurkammer verliert oder
4. er durch rechtskräftiges berufsge-

richtliches oder strafrechtliches Urteil das Recht verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden oder

5. er verstirbt.

(2) Sollte bei Ausscheiden eines Vertreters ein Nachrücker gem. § 8 Abs. 5 als Nachrücker nicht mehr vorhanden sein, verringert sich die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Wahl des Vorstandes

§ 15 Grundsätze

(1) Für den Vorstand ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung wahlberechtigt und wählbar.

(2) Von der Vertreterversammlung werden als Vorstandsmitglieder gewählt:

- ein Präsident
- zwei Vizepräsidenten
- vier weitere Vorstandsmitglieder

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und läuft parallel zur Amtszeit der Vertreterversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 16 Wahlverfahren

(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf deren konstituierender Sitzung gem. § 12 gewählt. Der Sitzungsteil „Wahl des Vorstandes“ wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(2) Jeder anwesende Vertreter hat in jedem Wahlgang pro zu wählendem Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Briefwahl und die Übertragung von Stimmen sind unzulässig. Eine Stimmhaltung ist bei der Wahl zum Vorstand nicht möglich.

(3) Die Wahl zum Vorstand erfolgt geheim. Bei der Wahl schreibt jeder anwesende Vertreter den Namen der Person, der er seine Stimme geben will, auf einen Zettel und übergibt diesen verdeckt in ein Sammelbehältnis.

(4) Wahlvorschläge zum Vorstand können nur von den anwesenden Mitgliedern der zuständigen Vertreterversammlung in der Sitzung der Vertreterversammlung abgegeben werden.

Zuständig für die Entgegennahme der Wahlvorschläge ist der Vorsitzende des Wahlausschusses.

Dieser befragt zunächst jeden vorgeschlagenen Kandidaten nach seiner Bereitschaft zur Kandidatur für den Vorstand und nach der Bereitschaft zur Übernahme der besonderen Funktion als Präsident und/oder Vizepräsident.

Die anwesenden Vertreter können Fragen an den Vorgeschlagenen stellen.

Dann werden die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge nach Abs. 5 gewählt.

(5) Zunächst sind die Kandidaten für das Präsidentenamt vorzuschlagen und die Wahl durchzuführen, danach analog für die Vizepräsidenten nacheinander und nach deren Wahl die Gruppe der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

(6) Als Präsident bzw. als einer der Vizepräsidenten ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang entschieden. Bei Stimmgleichheit erfolgt nach kurzer Pause ein weiterer Wahlgang.

Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer in der Gruppe der Vorschläge die

meisten gültigen Stimmen erhält, bis die in § 15 Abs. 2 bestimmte Zahl der Vorstandsmitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(7) Am Ende der Wahl zum Vorstand stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis verbindlich fest und fertigt hierüber eine Niederschrift an. Diese Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(8) Das Wahlergebnis ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der

Ingenieurkammer zu veröffentlichen und auf der Homepage der Ingenieurkammer bekannt zu machen.

§ 17 Gleichstellung der Funktionen

Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Beilage „Kammer-Report“ des „Deutschen Ingenieurblattes“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 4. Juni 2010 außer Kraft. Diese Wahlordnung ist erstmals auf die Wahl für die nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu wählende Vertreterversammlung anzuwenden.

Potsdam, den 17.06.2016



Matthias Krebs
- Präsident -



Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -

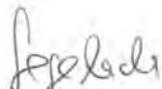
Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der 14. Sitzung der 5. Vertreterversammlung am 17. Juni 2016 über die Wahlordnung wird hiermit von mir genehmigt (§ 18 Abs. 2 BbgIngG).

Potsdam, den 2. August 2016

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

Im Auftrag



Frank Segebarth

Ausfertigung:

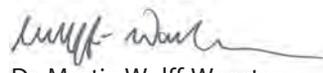
Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der 14. Sitzung der 5. Vertreterversammlung vom 17. Juni 2016:

Potsdam, den 2. August 2016



- Präsident -

Potsdam, den 9. August 2016



Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -